

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 18. August 1909. Nr. 46.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Gerstenzollordnung Seite 721

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat die nachstehend abgedruckte Gerstenzollordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß sie vom 1. September 1909 ab an die Stelle der gegenwärtig geltenden Gerstenzollordnung — Teil III Nr. 1 der Anleitung für die Zollabfertigung — tritt.

Die neue Gerstenzollordnung ist im Reichsschatzamt als 4. Nachtrag zu der Anleitung für die Zollabfertigung herausgegeben worden und kann von R. v. Deder's Verlag — G. Schend, königlicher Hofbuchhändler — in Berlin SW. 19, Jerusalemstraße 56, bezogen werden.

Berlin, den 10. August 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Bermuth.



Gerstenzollordnung.

I. Allgemeine Grundfälle.

§ 1.

- A. Grundlage für die Zollbehandlung, Hektolitergewicht.
- (1) Im Sinne dieser Ordnung ist unter Malzgerste Braugerste, unter Malzbereitung die Herstellung von Malz zur Bierbereitung zu verstehen.
- (2) Als Grundlage für die Unterscheidung der Malzgerste von anderer Gerste im Sinne der Vorschriften im § 1 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes und der zu Nr. 3 des Zolltarifs vertragsmäßig getroffenen Vereinbarungen dient das Gewicht eines Hektoliters der zur Abfertigung gestellten Ware, ermittelt an einer reinen, ungemischten, grannenlosen Probe (§§ 7 bis 12). Das Ergebnis der Ermittlung (§§ 13 bis 15) ist für die Zollbehandlung maßgebend, soweit nicht nachstehend Ausnahmen vorgeesehen sind.

§ 2.

Das Ergebnis der Ermittlung des Hektolitergewichts ist für die Zollbehandlung nicht entscheidend, wenn

1. die Richtigkeit des Ergebnisses vom Wareneinbringer bestritten wird (§ 13 Abs. 2 und § 14) oder
2. wenn sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben (§ 15 Abs. 2 und 3).

§ 3.

Die Ermittlung des Hektolitergewichts kann unterbleiben, wenn

1. auf ihre Bornahme von den Abfertigungsbeamten oder den Zollpflichtigen verzichtet (§§ 16 bis 18) oder
2. von letzteren der Nachweis erbracht wird, daß die Gerste zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie dazu nicht verwendet wird (§§ 21 bis 23).

§ 4.

- B. Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung, Kennzeichnung.
- (1) In den im § 2 bezeichneten Fällen ist die Zollbehörde befugt, die Ablassung der Gerste zum niedrigeren Zollsaße davon abhängig zu machen, daß sie zur Bereitung von Malz unbrauchbar gemacht oder gekennzeichnet wird.

(2) Die Bestimmung darüber, ob eine Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung stattzufinden hat, ist von dem Vorstande derjenigen Zollstelle zu treffen, welche die Hektolitergewichtsermittlung bewirkt hat. Die bezügliche Anordnung kann von einer etwa weiter mit der Abfertigung der Gerste befaßten Zollstelle nicht beanstandet werden.

(3) In welchen Fällen außerdem eine Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung der Gerste stattfinden kann, ist in § 6 Abs. 6, §§ 17, 24 bestimmt.

§ 5.

(1) Die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung erfolgt durch Anschroten, Anquetschen, Spigen, Brechen oder Einschnneiden oder ein ähnliches Verfahren in besonderen vom

Reichszanzer (Reichsschatzamt) hierzu geeignet befundenen Anlagen. Die Kennzeichnung wird durch Färbung von etwa 5 v. S. der Gerste mit Cochin bewirkt. Der Reichszanzer (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Färbung zu treffen, auch im Falle des Bedürfnisses eine andere Art der Kennzeichnung vorzuschreiben.

(2) Welchem Verfahren die Gerste im Einzelfalle zu unterwerfen ist, regelt sich, abgesehen von den im § 8 Abs. 6 vorgesehenen Fällen, für die einzelnen zuständigen Zollstellen nach den bei ihnen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse getroffenen Einrichtungen.

(8) Die Unbrauchbarmachung und die Kennzeichnung sind amtlich zu überwachen.

§ 6.

(1) Die Einfuhr von Gerste gegen Angebot des allgemeinen Zollsahes von 7 *M* für 1 dz C. Zuständigkeit der Zollstellen. oder des vertragsmäßigen Zollsahes von 4 *M* für 1 dz sowie die Einfuhr in Einzelsendungen bis zu 10 kg Rohgewicht unterliegt hinsichtlich der Zuständigkeit der Zollstellen besonderen Bestimmungen und Bedingungen nicht.

(2) Gerste, bezüglich welcher der Einbringer nach Maßgabe der §§ 16 bis 23 den Nachweis führt, daß sie zur Malzbereitung ungeeignet ist, oder daß sie zu anderen Zwecken Verwendung findet, kann ebenfalls bei allen an sich zuständigen Zollstellen abgefertigt werden. Die obersten Landesfinanzbehörden können jedoch die Vornahme der Reimprobe (§ 20 Abs. 2) auf bestimmte Zollstellen beschränken.

(8) Gerste, bei welcher die Voraussetzungen weder des ersten noch des zweiten Absatzes zutreffen und bezüglich deren die Feststellung des Hektolitergewichts seitens der Zollbehörde erforderlich ist, darf nur bei denjenigen Zollstellen abgefertigt werden, welchen diese Befugnis sowie die zur Ausstellung von Begleitscheinen I über Gerste von der obersten Landesfinanzbehörde besonders beigelegt ist.

(4) Die amtliche Unbrauchbarmachung von Gerste zur Malzbereitung und die amtliche Kennzeichnung der Gerste finden nur bei bestimmten, von den obersten Landesfinanzbehörden im Einvernehmen mit dem Reichszanzer (Reichsschatzamt) hierzu besonders ermächtigten Stellen statt.

(6) Wird Gerste bei einer anderen als den im Abs. 3 oder 4 bezeichneten Stellen zur Abfertigung gestellt, und erachtet diese Stelle, soweit sie zur Ermittlung des Hektolitergewichts nicht befugt ist, eine solche Ermittlung, oder soweit sie zur Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung von Gerste nicht ermächtigt ist, eine solche Maßnahme für erforderlich, so ist auf Antrag die Sendung im gebundenen Verkehr einer mit der entsprechenden Befugnis ausgestatteten Stelle am Grenzübergang oder im Innern des Zollgebiets zu überweisen; dabei ist im Abfertigungspapier der Sachverhalt kurz anzugeben.

(6) Statt dieser Überweisung kann jedoch von dem der Eingangsstelle vorgesehenen Hauptamt dem Zollpflichtigen auf Antrag gestattet werden, die Gerste seinerseits unter amtlicher Aufsicht einem Verfahren der im § 5 vorgesehenen Art zu unterwerfen. In diesem Falle ist zugleich dem Zollpflichtigen zu eröffnen, daß er die dadurch entstehenden Kosten gemäß § 26 selbst zu tragen habe.

(7) Die Feststellung des Hektolitergewichts im Wege der Übersendung einer Probe an eine mit entsprechender Befugnis ausgestattete Zollstelle ist nicht zulässig.

(8) Im übrigen bewendet es für Gerste, die im gebundenen Verkehr abgefertigt wird, bezüglich der Zuständigkeit der Zollstellen bei den allgemeinen Bestimmungen.

II. Abfertigung zum freien Verkehr.

§ 7.

Der Zollpflichtige ist auf seinen Antrag zu dem auf Ermittlung des Hektolitergewichts A. Abfertigung auf Grund des Hektolitergewichts. gerichteten Verfahren zuzuziehen.

§ 8.

1. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Das Hektolitergewicht der Gerste wird an Proben ermittelt, welche in der in den §§ 9 und 10 angeordneten Weise entnommen und gereinigt worden sind. Die Ermittlung ist von dem Vorstand der Zollstelle oder von einem besonders beauftragten Oberbeamten der Zollverwaltung vorzunehmen. Sie ist in der Regel zweimal zu wiederholen und es ist sodann der Durchschnitt der drei gewonnenen Ergebnisse zu ziehen. Von den Wiederholungen kann abgesehen werden, wenn die bei der ersten Ermittlung gewonnenen Zahlen um mindestens 1 kg unter oder über den entscheidenden Grenzen liegen, bei den Abfertigungsbeamten keinerlei Bedenken gegen die Richtigkeit des Ergebnisses bestehen, und, sofern die gewonnenen Zahlen über den entscheidenden Grenzen liegen, der Zollpflichtige unter schriftlicher Anerkennung der Richtigkeit des Ergebnisses auf die Wiederholung verzichtet.

(2) Abgesehen von dem im § 14 vorgesehenen Falle findet eine nachträgliche Erneuerung der Hektolitergewichtsermittlung — im Beschwerdefalle usw. — nicht statt. Auch kann das Ergebnis der Hektolitergewichtsermittlung von einer weiter mit der Abfertigung der Gerste befaßten Amtsstelle (§ 6 Abs. 5, § 25) nicht beanstandet werden.

§ 9.

2. Entnahme der Proben.

Behufs Feststellung des Hektolitergewichts ist aus der Gerstensenbung eine Durchschnittsprobe zu bilden. Zu diesem Zwecke sind bei in Umschließungen eingehenden Sendungen aus mindestens 10 v. H. der Packstücke, welche Ware von gleichartiger Beschaffenheit enthalten, ungefähr je 400 g, im ganzen jedoch mindestens 4 kg, und zwar aus verschiedenen Tiefen der einzelnen Packstücke zu entnehmen. Bei Sendungen in loser Schüttung (Wagen- oder Schiffs-ladungen usw.) hat die Entnahme von Proben von ungefähr je 400 g an mindestens zehn verschiedenen Stellen jedes einzelnen, die gleichartige Ware enthaltenden Abteils aus verschiedenen Höhenlagen zu erfolgen. Die so erhaltenen Einzelproben sind zusammenzuschütten und durch starkes Schütteln, Umrühren usw. zu einer einheitlichen Durchschnittsprobe für jeden Schiffs- oder Wagenabteil zu vermischen. Bei Schiffsabteilen von besonderer Größe und Tiefe können nach dem Ermessen des Amtsvorstandes mehrere Durchschnittsproben gebildet werden.

§ 10.

3. Weitere Behandlung der Proben.

(1) Fühlt sich die Durchschnittsprobe ungewöhnlich naß an, so ist sie zunächst durch vorsichtiges, nicht zu schnelles Trocknen bei ungefähr 45° C. in denjenigen Zustand zu versetzen, in welchem marktgängige Gerste gewöhnlich eingeht.

(2) Ist die Gerste mit Halm- oder Ährenresten, mit Körnern anderer Getreidearten oder von Hülsenfrüchten, oder mit Gras- oder Unkrautsamen, Spreu, Steinen, Schmutz oder dergl. in erheblichem Maße verseht, so sind diese Beimischungen mittels der Reinigungsvorrichtung (Anlage A Ziffer 1) aus der Probe zu entfernen, falls nicht infolge des Umfangs solcher Beimischungen die Ware einem höheren Zollsaß unterliegt (Ziffer 9 der Vorbemerkungen zum Warenverzeichnis zum Zolltarife). Ebenso sind etwaige an den Gerstenkörnern befindliche Grannen oder längere Grannenteile zu beseitigen.

Anlage A.

§ 11.

4. Feststellung des Hektolitergewichts.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorbereitete Gerstenprobe ist nach der Anleitung zur Feststellung des Hektolitergewichts (Anlage A Ziffer II) zu wiegen.

§ 12.

5. Weitere Untersuchung.

(1) Beträgt das Hektolitergewicht der ungetrennten Probe (Gesamthektolitergewicht) weniger als 65 kg, so ist die Probe weiter daraufhin zu untersuchen, ob dem Gewichte nach mehr als 30 v. H. der Körner für sich ein Hektolitergewicht von 67 kg oder mehr zeigen (Sonderhektolitergewicht). Zu diesem Zwecke sind 500 g der Durchschnittsprobe genau abzuwiegen und sodann auf dem Gerstenfortiersieb abzusieben (Anlage A Ziffer III). Hierauf ist die Gewichtsmenge der auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner nach Hundertteilen des Gesamt-



gewichts der Probe zu ermitteln. Beträgt die Gewichtsmenge 30 v. H. oder weniger, so findet eine Feststellung des Sonderhektolitergewichts dieser Körner nicht statt. Beträgt sie dagegen mehr als 30 v. H., so ist das Hektolitergewicht der auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner ebenfalls nach Anlage A Ziffer II festzustellen. Reicht die beim ersten Absieben gewonnene Körnermenge zur Füllung des Maßes nicht aus, so sind nochmals 500 g der Durchschnittsprobe abzulesen und die hierbei auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner mit den beim Absieben der ersten 500 g gewonnenen zu vermischen.

(2) Beträgt das Gesamthektolitergewicht 65 kg oder mehr, so findet eine weitere Untersuchung behufs Ermittlung des Sonderhektolitergewichts der schwereren Körner nicht statt.

§ 13.

(1) Beträgt das Gesamthektolitergewicht 65 kg oder mehr, oder beträgt das Gesamthektolitergewicht zwar weniger als 65 kg, das Sonderhektolitergewicht aber 67 kg oder mehr, so ist die Gerste als Malzgerste zu behandeln.

(2) Lehnt der Zollpflichtige die Entrichtung des Zolles nach dem Sage von 4 M für 1 dz unter der Angabe ab, daß die Gerste trotz des Ergebnisses der Hektolitergewichtsermittlung zur Malzbereitung nicht geeignet sei oder nicht dazu Verwendung finde, so hat der Vorstand der Zollstelle nach seiner Wahl entweder zu gestatten, daß die weitere Abfertigung der Gerste nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 16 bis 23 erfolgt, oder die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung oder ihre Kennzeichnung als Bedingung für deren Ablassung zum Zollsaße von 1,30 M für 1 dz anzuordnen.

§ 14.

(1) Macht der Zollpflichtige im Falle des § 13 Abs. 1 glaubhaft, daß das ermittelte Hektolitergewicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen angeblich bei der Bildung der Durchschnittsprobe untergelaufener Zufälligkeiten, dem wahren Hektolitergewichte der Gerste nicht entspreche, und befindet sich die Sendung noch im Gewahrsam der Stelle, welche die angeforderte Hektolitergewichtsermittlung vorgenommen hat, so ist auf Antrag das Verfahren an einer anderweit nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 9 und 10 gebildeten Durchschnittsprobe zu erneuern, wobei, soweit nicht Bedenken entgegenstehen, die besonderen Angaben des Zollpflichtigen zu berücksichtigen sind.

(2) Je nach dem Ausfalle der erneuten Hektolitergewichtsermittlung ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 oder derjenigen im § 15 zu verfahren.

§ 15.

(1) Falls das Gesamthektolitergewicht weniger als 65 kg beträgt und falls zugleich entweder beim Absieben nicht mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts der abgeseihten Menge auf dem Siebe zurückgeblieben sind oder falls zugleich zwar mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts der abgeseihten Menge auf dem Siebe zurückgeblieben sind, das Sonderhektolitergewicht dieser Körner aber weniger als 67 kg beträgt, unterliegt die Gerste dem für andere als Malzgerste zutreffenden vertragmäßigen Zollsaße von 1,30 M für 1 dz.

(2) Ergeben sich indes trotz des niederen Hektolitergewichts aus der besonderen Beschaffenheit der Gerste Gründe für die Annahme, daß sie zur Malzbereitung geeignet ist, oder rechtfertigen die der Zollstelle bekannt gewordenen besonderen Umstände hinsichtlich Herkunft oder Bestimmung der Sendung usw. die Annahme, daß die Gerste zur Malzbereitung Verwendung finden soll, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 zu verfahren.

(3) Als Anhalt bei der Prüfung der Gerste hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Malzbereitung dienen die in Ziffer IV der Anlage A enthaltenen Angaben.

§ 16.

(1) Beim Eingang von Gerste in Einzelmengen bis zu 10 kg Rohgewicht entscheiden die Abfertigungsbeamten nach freiem Ermessen über den anzuwendenden Zollsaße.

(2) Der Eindringler ist nicht berechtigt, zu beanspruchen, daß später abgefertigte größere Mengen Gerste gleicher Art demselben Zollsaße unterworfen werden.

6. Behandlung der Gerste je nach dem Ergebnisse der Hektolitergewichtsermittlung:

a) bei höherem Hektolitergewicht.

b) bei niedrigerem Hektolitergewicht.

B. Abfertigung ohne Feststellung des Hektolitergewichts.

1. Allgemeine Bestimmungen.



§ 17.

Der Feststellung des Hektolitergewichts bedarf es nicht, wenn sich der Wareneinbringer bereit erklärt, den Zoll nach dem Satze von 4 *M* oder 7 *M* für 1 dz zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn sich der Zollpflichtige der Kennzeichnung der vorgeführten Gerste unter der Bedingung unterwirft, daß ihm der Zollsatz von 1,30 *M* für 1 dz zugestanden wird.

§ 18.

Beantragt der Zollpflichtige die Abfertigung von Gerste zum vertragsmäßigen Zollsatz von 1,30 *M* für 1 dz ohne Ermittlung des Hektolitergewichts und ohne Kennzeichnung, so hat er schriftlich zu erklären, aus welchen Gründen die Gerste zur Malzbereitung ungeeignet ist, oder zu welchen Zwecken sie Verwendung finden soll.

§ 19.

Als ungeeignet zur Malzbereitung ist insbesondere Gerste anzusehen, welche entweder

1. zum überwiegenden Teil aus auf dem Felde ausgewachsenen Körnern besteht, oder
2. ihre Keimfähigkeit mindestens bei etwa einem Fünftel der Körner verloren hat, oder
3. wegen besonderer der Gerste zufällig anhaftender Mängel, z. B. wegen starker Dampfigkeit, erheblicher Beschädigung mindestens etwa der Hälfte der Körner, starken Schimmelbefalles, zu dem im § 1 Abs. 1 angegebenen Zwecke nicht verwendet werden kann.

§ 20.

(1) Behauptet der Zollpflichtige, daß die Gerste zur Malzbereitung ungeeignet sei, so bedarf es in der Regel einer Untersuchung durch die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle in Berlin NW 6, Luisenstraße 32, welcher zu diesem Zwecke von der Zollstelle eine nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 9 und 10 gebildete Durchschnittsprobe von mindestens 4 kg zu übersenden ist. Jedoch kann von dieser Untersuchung abgesehen werden, wenn ein die Vermälzung ausschließender, äußerlich erkennbarer Mangel (§ 19 Ziffer 3) in so hohem Maße vorhanden ist, daß nach Anlicht des Vorstandes der Zollstelle keinerlei Zweifel bestehen. Bei der Übersendung und Untersuchung der Probe ist nach Ziffer V der Anlage A zu verfahren.

(2) Soweit in den Fällen des § 19 Ziffer 1 und 2 eine Untersuchung der Gerste auf ihre Keimfähigkeit vorzunehmen ist, kann diese auch durch die Zollbehörde, nötigenfalls unter Übersendung einer Probe an eine mit entsprechender Ermächtigung versehene Zollstelle (§ 6 Abs. 2), erfolgen, wobei nach Ziffer VI der Anlage A zu verfahren ist.

§ 21.

Als nicht zur Malzbereitung Verwendung findend ist Gerste anzusehen, von welcher nachgewiesen wird, daß sie

1. zur Herstellung von Graupen, Kolgerste oder anderen Mülleerzeugnissen aus unvermälzter Gerste,
2. zur Herstellung von Brennmalz,
3. zur Herstellung von Malzwaren oder von Kaffeecerastoffen aus unvermälzter Gerste,
4. als Saatgut oder
5. zu Fütterungszwecken

dient.

§ 22.

(1) Der Nachweis der Verwendung zu den im § 21 Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken ist als erbracht anzusehen, wenn die Gerste im gebundenen Zollverkehr in den betreffenden Betrieb übergeführt ist und dort so lange unter Zollverschluss oder unter amtlicher Überwachung verbleibt, bis sie einem Verfahren unterworfen worden ist, welches sie zur Bereitung von Braumalz un-

2. Zur Malzbereitung ungeeignete Gerste.

3. Gerste, welche nicht zur Malzbereitung verwendet wird.

geeignet macht. Die näheren Bestimmungen sind nach den örtlichen Verhältnissen von der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Betriebsanstalt liegt, zu treffen.

(2) In geeigneten Fällen kann mit Genehmigung und nach näherer Anordnung der Direktivbehörde statt nach den vorstehenden Bestimmungen auch nach Maßgabe des § 23 verfahren werden.

§ 23.

(1) Dem Antrag auf Abfertigung von Gerste mit dem Nachweise der Verwendung zu den im § 21 Ziffer 4 und 5 genannten Zwecken kann entsprochen werden, wenn die zur Abfertigung gestellte Menge mindestens 10 dz beträgt und die Gerste unmittelbar dem Inhaber eines nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage B erteilten Erlaubniszeichens zugeführt wird.

(2) Hinsichtlich der Mindestmenge können vom Hauptamt Ausnahmen zugelassen werden.

Anlage B.

§ 24.

Währling der im Falle des § 20 angetretene Nachweis oder verbleiben hinsichtlich der Verwendbarkeit der Gerste zur Malzbereitung erhebliche Bedenken bestehen, so ist die Gerste nur nach vorgängiger Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung vom Zollfahse von 1,30 M für 1 dz abzulassen. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich im einzelnen Falle ergibt, daß die Überwachung der Verwendung nach Maßgabe der §§ 22 und 23 bei Lage der örtlichen oder sonstigen besonderen Verhältnisse zur Sicherung des Zollauffkommens nicht genügt.

4. Besondere Erlaubnis der Zollstelle in den Fällen der §§ 18 bis 28.

III. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§ 25.

(1) Die Abfertigung von Gerste im gebundenen Verkehr erfolgt vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 6 nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Die Gerste ist unter Zollverschluss oder unter zollamtlicher Begleitung abzulassen. Inwieweit hiervon bei der Versendung von Gerste mit der Staatsseisenbahn Abstand zu nehmen ist, bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen die Direktivbehörde.

(3) Bei der Versendung von Gerste, die auf Grund der Ermittlung des Hektolitergewichts dem Zollfahse von 1,30 M für 1 dz zugewiesen worden ist, ohne daß dabei die Unbrauchbarmachung zur Malzbereitung oder die Kennzeichnung angeordnet wurde, kann von der Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses und der zollamtlichen Begleitung nach den allgemeinen Vorschriften abgesehen werden. Das gleiche gilt für Gerste, die zur Malzbereitung unbrauchbar gemacht oder gekennzeichnet oder bezüglich deren festgestellt ist, daß sie sich zur Malzbereitung nicht eignet.

(4) Vor der Aufnahme von Gerste in ein Zollager muß der Zollfahse, dem sie unterliegt, festgestellt und die etwa angeordnete Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung bewirkt werden. Die Vornahme dieser Maßregeln kann bei Gerste, welche in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluss übergeführt wird, auf Antrag des Zollpflichtigen entweber

1. solange ausgeföhrt werden, bis die Gerste in den freien Verkehr tritt oder in ein vorstehend nicht genanntes Zollager ausgenommen wird, oder
2. gänzlich unterbleiben, sofern die Gerste unter Zollaufsicht wieder in das Ausland geht.

(5) In beiden Fällen ist der Sachverhalt im Niederlagebuch und in den Abfertigungspapieren kurz anzugeben. Den Privattransitlagern sind die Vergünstigungen des § 12 Abs. 2 des Privatlagerregulativs nicht zu gewöhren.

(6) Gerste, welche zum vertragsmäßigen Zollfahse von 1,30 M in ein anderes Zollager als in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluss aufgenommen werden soll, ist vorher stets einem ihre Verwendbarkeit zur Malzbereitung ausschließenden Verfahren oder der Kennzeichnung zu unterwerfen, sofern nicht einer derjenigen Fälle vorliegt, in denen im gebundenen Verkehr befindlichen Gerste ohne Zollverschluss usw. abgelassen werden kann (Abs. 3).



IV. Tragung der Kosten.

§ 26.

(1) Die Unbrauchbarmachung der Gerste zur Malzbereitung und ihre Kennzeichnung erfolgen bei den hierzu besonders ermächtigten Zollstellen ohne Kosten für den Zollpflichtigen.

(2) Dagegen fallen die Kosten für eine ausnahmsweise bei einer hierzu nicht besonders ermächtigten Zollstelle (§ 6 Abs. 6) zugelassene Unbrauchbarmachung oder Kennzeichnung dem Zollpflichtigen und die Kosten für eine solche Maßnahme auf Grund des § 22 Abs. 1 und der Anlage B § 10 Abs. 3 dem Betriebsinhaber zur Last. Auch hat der Zollpflichtige die Kosten für ein auf Grund des § 20 Abs. 1 eingeholtes Gutachten zu tragen, sofern dieses zu seinen Ungunsten ausfällt. In allen Fällen, mit Ausnahme des im § 22 Abs. 1 genannten, kann zur Deckung der Kosten von dem Zollpflichtigen die Hinterlegung oder Sicherstellung eines angemessenen Betrags verlangt werden.

(3) Außer den Kosten sind in den im Abs. 2 bezeichneten Fällen gegebenenfalls Gebühren nach Maßgabe der Zollgebührenordnung zu entrichten.

V. Verwendung der Gerste im freien Verkehr.

§ 27.

(1) Malz aus Gerste, die durch Verzollung zum Saße von 1,30 *M* für 1 dz in den freien Verkehr übergegangen ist, darf zu Brauzwecken nicht verwendet werden.

(2) Es ist verboten, Gerste der im Abs. 1 bezeichneten Art und daraus hergestelltes Malz ohne Genehmigung der Zollbehörde in das Gebäude, in dem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung und Schrotung von Malz und der Aufbewahrung von anderen Brauereien dienenden Räume, einzubringen. Den genannten Räumen sind die an die Brauerei anstoßenden, mit ihr in Verbindung stehenden Räumlichkeiten gleich zu achten.

§ 28.

(1) Die mit der Beaufichtigung der Brauereien beauftragten Beamten haben auf die Einhaltung der im § 27 getroffenen Bestimmungen zu achten.

(2) Die Direktivbehörde ist ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. wenn der Inhaber der Brauerei zugleich Mälzerei betreibt, nähere Überwachungsbestimmungen zu treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß in den Brauereiräumen Tafeln ausgehängt werden, auf denen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste, vom 3. August 1909 bekanntgegeben werden.

(3) Ergibt sich der Verdacht, daß Malz, Malzschrot, Würze oder Bier unter Verwendung von mit Gofin gefärbter Gerste hergestellt ist, so sind Proben der Waren der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle einzusenden, die sie nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage A unter Ziffer VII zu untersuchen hat. Eine Untersuchung durch diese Prüfungsstelle ist auch dann herbeizuführen, wenn sich der Verdacht ergibt, daß gekennzeichnete Gerste einem auf Beseitigung der Kennzeichnung gerichteten Verfahren unterworfen worden ist.

§ 29.

Wer zum niedrigeren Zollsatz verzollte, nicht kenntlich gemachte Gerste oder Mischungen solcher Gerste mit anderer veräußert, hat dem Erwerber ausdrücklich von der Verzollung nach dem niedrigeren Zollsatz Kenntnis zu geben.

VI. Strafbestimmungen.

§ 30.

Zwiderhandlungen gegen diese Ordnung und die auf Grund derselben von den Zollbehörden erlassenen öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Bestimmungen werden, sofern nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes oder der §§ 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend die zollwidrige Verwendung von Gerste, vom 3. August 1909 Anwendung finden, nach § 14 des Zolltarifgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 *M* geahndet.

Anweisung für die technische und chemische Untersuchung der Gerste und der Erzeugnisse aus gekennzeichneter Gerste.

I. Reinigen der Gerste.

Das Reinigen der Gerstenproben geschieht mittels der nachstehend beschriebenen Gerstenreinigungsvorrichtung.

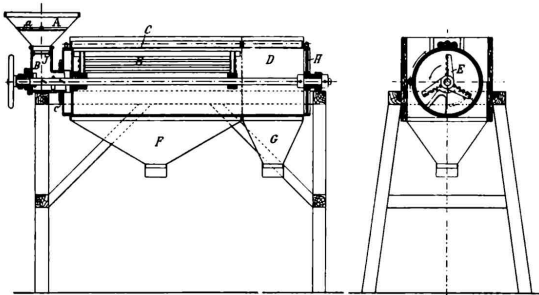
A. Beschreibung der Vorrichtung.

(1) Die Vorrichtung besteht aus:

1. der Einsüßgasse A mit Einleggitter a,
2. dem Verteilungs- und Borentgrannerkasten B,
3. dem gelochten Blechmantel C,
4. dem Mantel D mit größerer Lochung als C,
5. dem dreifachen Entgrannerschläger E und
6. zwei Ablaufgassen F und G.

(2) Der äußere Zylindermantel C und D wird durch das Kettenrad c in langsame Drehung gesetzt, umgekehrt dazu läuft der Entgrannerschläger E mit einer höhern Umdrehungszahl.

(3) Die Vorrichtung ist auf ein Holzgestell aufgefäßt, welches in einer solchen Höhe ausgeführt ist, daß der Entgranner mit der Hand leicht bedient werden kann.



B. Arbeitsvorgang.

(1) Die Gerste gelangt bei A in die Einlaufgasse. Durch das hier eingelegte Sieb a werden die groben Beimengungen und Unreinigkeiten zurückgehalten. Unterhalb der Einschüttgasse A ist ein Regulierschieber J eingebaut, welcher es ermöglicht, die Zuführung der Gerste nach Wunsch zu regeln. Die Gerste gelangt hierauf in die Vorentgrannungsborrichtung B, welche gleichzeitig die Zuführung der Gerste nach der eigentlichen Entgrannungstrommel C bewirkt. In dieser werden durch die rasche Bewegung der Entgrannerschläger E einerseits, durch die entgegengesetzte Drehrichtung des äußeren Mantels C andererseits die Spigen und Grannen der Gerste vollständig abgerieben. Sie fallen durch die langen Schlitze in der Trommel C nach der Gasse F und können hier beim Auslauf abgefaßt werden.

(2) Der andere Teil der Gerste wird nach dem Zylinder D überführt und fällt in die Gasse G. Die Lochung des Zylinders D ist so groß bemessen, daß nur die Gerste durchfallen kann, während Steine und größere in der Gerste enthaltene Gegenstände durch eine in der Stirnwand H befindliche Auslauföffnung entfernt werden.

(3) Durch die Wahl der Umdrehungszahl der Schläger E hat man es in der Hand, die Entgrannung der Gerste stärker oder schwächer vorzunehmen. Als normale Umdrehungszahl kann eine solche von 40 Umdrehungen in der Minute an dem Handrade, welches zum Antrieb des Entgranners dient, angenommen werden.

II. Feststellung des Hektolitergewichts.

Zur Feststellung des Hektolitergewichts der Gerste ist der von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission zur Eichung zugelassene Getreideprober ($\frac{1}{4}$ -Apparat) zu benutzen.

A. Beschreibung des Apparats.

- (1) Der tragbare Apparat ist zusammengepackt in einem Holzkasten untergebracht (Fig. 1).

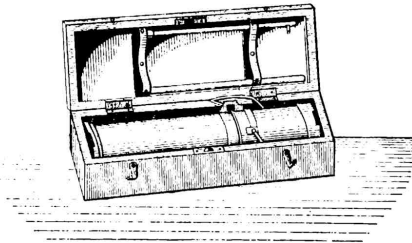


Fig. 1.

- (2) Er besteht aus

1. einem $\frac{1}{4}$ L-Maß A, oben mit einem Schlitze SS (Fig. 2),
2. einem Füllrohr B (Fig. 3),
3. einem Schützylinder von ungefähr der Größe des Füllrohrs,
4. dem Abstrichmesser C (Fig. 2),
5. dem Vorlaufkörper D (Fig. 4),

6. der Gewichtsschale E, einem zylinderförmigen Gewichte nebst 5 Scheibengewichten
- | | | | | |
|-----|----|----|---------|-----------------|
| 1 | 1 | 2 | 1 Stück | (Fig. 2 und 4), |
| 100 | 50 | 20 | 10 g | |
7. 5 Plattengewichten
- | | | | |
|---|---|---|---------|
| 1 | 2 | 1 | 1 Stück |
| 5 | 2 | 1 | 0,5 g |
8. einem Wageballen (Fig. 2),
9. einem Ständer.

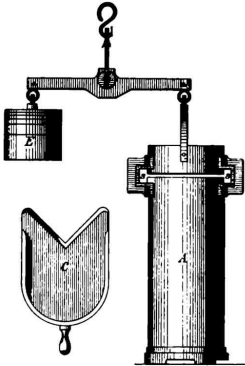


Fig. 2.



Fig. 3.

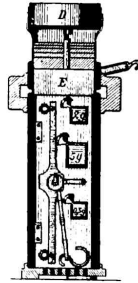


Fig. 4.

B. Gebrauchsanweisung.

(1) Der Apparat wird mit einer Hand aus dem Holzkasten gehoben und dabei mit der anderen Hand der lose in die ineinander geschobenen Hohlkörper eingefügte Vorlaufkörper D abgenommen. Hierauf werden die 3 Hohlkörper, Maß A, Füllrohr B und Schüttzylinder, vorsichtig auseinandergezogen. Sodann wird der Inhalt des Maßes A, am besten durch Umdrehen über der Hand entleert, wobei zuerst die Scheibengewichte, dann die Gewichtsschale E und schließlich das Kästchen mit dem Wageballen und den Plattengewichten herausfallen. Nunmehr wird der Ständer von der inneren Seite des Holzkastenbedeckels abgenommen, auf diesen aufgeschraubt und der Wageballen daran befestigt. Zur Prüfung der Übereinstimmung ihres Gewichts ist jetzt Maß A mit dem Vorlaufkörper D an den einen und die leere Gewichtsschale E an den anderen Wagearm anzuhängen und, sofern dies nicht der Fall sein sollte, das Gewicht beider in Übereinstimmung zu bringen.

Aufstellung.

(2) Nach Herausnahme des Vorlaufkörpers D wird das Maß A auf den Tisch gestellt, das Messer C aus dem Holzkasten genommen und in den Schlitze SS des Maßes gesteckt, der Vorlaufkörper D auf das Messer gelegt und das Füllrohr B, mit seinen vier Ausschnitten auf die Vorprünge des Maßes passend, fest aufgesetzt.

Füllung

(8) Nunmehr wird unter Vermeidung aller Störungen, namentlich nicht zu langsam, Gerste von der Durchschnittsprobe mittels des Schüttgylinders in das Füllrohr bis zum Überlaufen geschüttet und dann der obere Rand des letzteren mit einem geraden Gegenstande glatt gestrichen. Hierauf ist das Messer C unter Vermeidung jeder Erschütterung herauszuziehen, wodurch die Gerste, deren Fall durch den Vorlaufkörper D geregelt wird, in das Maß A gelangt. Sodann wird das Messer C wieder durch den Schließ SS geführt, wobei die am Schlusse zwischen Gefäßwand und Messer etwa eingeklemmten Körner zu durchschneiden sind; das überschießende Getreide wird ausgeschüttet, das Füllrohr abgenommen, die etwa noch eingeklemmt vorgefundenen Körner werden beseitigt, worauf das Messer entfernt wird.

Wägung und Berechnung des Hektolitergewichts.

(4) Zur Wägung belastet man die Gewichtsschale E mit einem oder mehreren Scheibengewichten und hängt das gefüllte Maß an den anderen Wagearm. Spielt die Wage noch nicht ein, so wird durch Zulegen von den kleineren Plattengewichten auf die eine oder andere Seite der Gewichtsdifferenz ausgeglichen und dann das Gewicht ermittelt.

(6) Würde dieses z. B. 155,6 g betragen haben, so würde, da das Maß $\frac{1}{4}$ l faßt, $114 \times 155,6 = 622$ g wiegen und danach das Hektolitergewicht der Sendung sich auf 62,2 kg berechnen.

Verpackung.

(6) Bei der Verpackung nach dem Gebrauch ist in der umgekehrten Reihenfolge wie bei der Entleerung zu verfahren.

III. Absieben der Gerste.

A. Beschreibung des Siebes.

Zum Absieben der Gerstenproben dient ein rechteckiges Sieb*) von etwa 33,5 cm Länge und 15 cm Breite. Der Boden des Siebes ist aus Messing hergestellt. Das Sieb enthält in 11 Reihen je 29 gleichmäßig in einer Richtung liegende Einschnitte von 23 mm Länge und 2,3 mm Breite. Das mit einem Holzdeckel verschließbare Sieb paßt in einen zur Aufnahme der durchfallenden Körner bestimmten stachen Kasten, der, auf einem Untergestell ruhend, durch eine mit der Hand betriebene Schüttelmaschine in wagerechte Bewegung gesetzt werden kann.

B. Ausführung des Absiebens.

Nachdem 500 g der Gerstenprobe abgewogen sind, werden fünfmal je 100 g in das Sieb getan. Dieses wird darauf je fünf Minuten lang gleichmäßig geschüttelt, in jeder Minute 300mal hin und her. Die nach Ablauf dieser Zeit jedesmal auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner werden sodann einschließlic der noch in den Einschnitten haftenben zusammengetan und genau verwogen. Aus dem sich hierbei ergebenden Gewichte läßt sich nunmehr die Gewichtsmenge der auf dem Siebe zurückgebliebenen Körner nach Hundertteilen des Gesamtgewichts der Probe berechnen. Wenn z. B. die zurückgebliebenen Körner 186 g wogogen haben, so würde die Gewichtsmenge nach Hundertteilen des Gesamtgewichts der Probe nach dem Ansatz $500 : 186 = 100 : x$ 37,2 v. H. betragen.

IV. Prüfung der Gerste nach äußerer und innerer Beschaffenheit. Tausendkörnergewicht. Sogenannte nackte Gerste.

A. Äußere Merkmale.

(1) Zu Brauzwecken dienen vorwiegend zweizeilige Gersten (Chevalier-, zweizeilige Land-, Imperialgerste), in beschränktem Umfang auch sechszeilige Gersten (Schwarzemeer-, serbische, rumänische Gerste). Die gute sechszeilige Gerste besitzt oft ein geringes Hektolitergewicht. Sie ist leicht daran zu erkennen, daß sie Körner enthält, die etwas gebogen und stark um ihre Achse gedreht erscheinen.

(2) Bei der Prüfung der Gerste ist insonderheit darauf zu achten, ob die Gerste gleichmäßig ist oder ob eine Mischung verschiedener Gersten vorliegt. Trifft letzteres zu und befinden sich in der Probe mehr als 20 v. H. Körner, welche die nachstehend in Abf. 4 bis 7 und unter B aufgeführten Merkmale aufweisen, so ist nach § 13 Abf. 2 der Gerstenverordnung zu verfahren.

*) Die bisher im Gebrauche befindlichen runden Gerstenfortierseie können aufgebraucht werden.



(3) Im übrigen können die nachstehend bezeichneten Merkmale als Anhaltspunkte für die Prüfung und Erkennung von Gersten dienen, die als zur Malzbereitung geeignet anzusehen sind.

(4) Gute Braugerste ist frei von Verunreinigungen, Unkrautfasern und zerbrochenen oder verletzten Körnern. Zeigt die Sendung diese Beschaffenheit, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß die Gerste zur Malzbereitung bestimmt ist; das Gegenteil schließt diese Annahme nicht aus.

(6) Die Körner von Braugerste sind vollkommen gefüllt, etwas bauchig, im allgemeinen von gleicher Größe und feinschalig.

(6) Die Farbe der Körner ist meist, auch an den Spitzen, gleichmäßig weißlich, weißlichgelb oder gelb.

(7) Der besonders beim Anhauchen deutlich bemerkbar werdende Geruch der Braugerste ist frisch und rein strohartig, nicht dumpfig.

B. Innere Beschaffenheit.

Wird Braugerste mit einem scharfen Messer oder einem Getreideprüfer (Faratom) quer durchschnitten, so zeigt sie im Innern einen gelblichgrünlichen Keimling in einem das Korn ganz ausfüllenden freibigweißen Mehlkörper.

C. Tausendkörnergewicht.

(1) Einen Anhalt für die Unterscheidung der Malzgerste von anderer Gerste bietet auch das Tausendkörnergewicht. In der Regel hat beste Malzgerste ein Tausendkörnergewicht von 38 bis 44 g, großförmige ein solches von 45 bis 60 g und kleinförmige, zur Malzbereitung noch brauchbare, ein solches von 35 bis 38 g.

(2) Zur Feststellung des Tausendkörnergewichts von Gerste ist der Ridelhahn'sche Zählapparat mit kupferner Zählplatte zu benutzen.

A. Beschreibung des Ridelhahn'schen Zählapparats.

Als selbsttätige Zählvorrichtung wird eine Platte a benutzt (nachstehende Fig. 1 Längenschnitt, Fig. 2 obere Ansicht, Fig. 3 Querschnitt), welche mit 500 Durchbrechungen i von Körnergröße (in Fig. 2 teilweise dargestellt) versehen ist. Diese Platte erhält durch Federn h und durch die Nockenreihe g einer Kurbelwelle k beim Drehen dieser Welle eine rüttelnde Bewegung. Unter der Platte ist ein Schieber b angeordnet, welcher die Durchbrechungen nach unten hin, gegen den Sammeltrichter c und die Schublade d abschließt (Fig. 3). Die Platte ist der Längsrichtung nach etwas geneigt aufgestellt, an ihrem unteren Ende ist ein herausziehbares Sammelgefäßchen e angeordnet.

B. Gebrauchsanweisung.

(1) Man schüttet auf das höhere Ende der Platte a eine größere Menge Körner und dreht langsam die Kurbel der Achse k. Dabei werden die Körner durch die entstehenden Rüttelbewegungen und infolge der Neigung der Platte gegen deren anderes Ende getrieben. Während die Gerste über die Plattenoberfläche gleitet, füllen sich die Durchbrechungen der Platte mit je einem einzelnen Korn, während der überschüssige Rest am -unteren Ende der Platte in den Behälter e fällt.

(2) Da nun die Anzahl der Durchbrechungen bekannt ist, so sind auch die in ihnen zurückgebliebenen Körner selbsttätig abgezählt.

(3) Nunmehr zieht man den Schieber b vor und läßt die abgezählten Körner durch die Platte in den Sammeltrichter c und die Schublade d fallen, aus welcher sie dann zur Wägung entnommen werden.

(4) Das Gewicht des Inhalts der Schublade d mit zwei vervielfältigt, ergibt das Tausendkörnergewicht.

(5) Um den Schieber b im herausgezogenen Zustande zu unterstützen, sind an der Vorderwand des Apparats vor- und zurückklappbare Konjolen k (Fig. 2) vorgesehen.

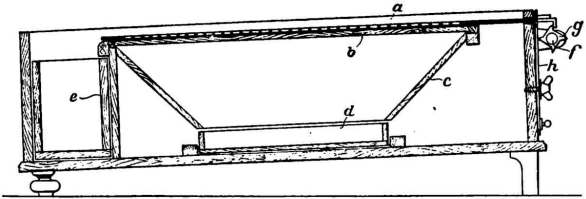


Fig. 1.

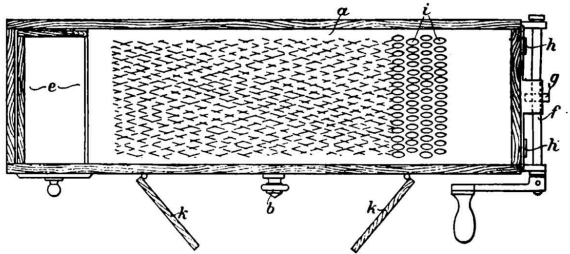


Fig. 2.

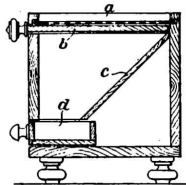


Fig. 3.

D. Nackte Gerste.

a) (1) Nackte Gerste hat in der Regel eine gute Keimfähigkeit und ein hohes Hektolitergewicht. Da sie außerdem eine hohe Extraktausbeute liefert, erscheint ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht ausgeschlossen. Auf nackte Gerste ist daher, sofern ihr Hektolitergewicht die entscheidenden Grenzen überschreitet, der vertragsmäßige Zollsatz von 4 *M* für 1 dz stets dann anzuwenden, wenn die Unbrauchbarmachung abgelehnt wird, die Gerste nicht gemäß § 19 der Gerstenzollordnung als ungeeignet zur Malzbereitung anzusehen ist oder nicht gemäß §§ 21 ff. ebenda mit dem Nachweise der Verwendung zu anderen Zwecken als zur Malzbereitung abgefertigt wird. In den letzten drei Fällen kann sie vertragsmäßig zum Satze von 1,50 *M* für 1 dz verzollt werden.

(2) Sollte das Hektolitergewicht von nackter Gerste, was voraussichtlich selten vorkommen wird, aber immerhin möglich sein könnte, unter den entscheidenden Grenzen bleiben, so ist nach den Bestimmungen der §§ 12, 13 und 15 der Gerstenzollordnung zu verfahren.

b) (1) Nackte Gerste (Fig. 1) und andere (bespelzte) Gerste, welche einem Schälverfahren noch nicht unterworfen worden ist (Fig. 2), unterscheiden sich dadurch, daß bei ersterer die Spelzen gänzlich fehlen, während bei letzterer beide Seiten des Kornes mit Spelzen bedeckt sind. Die bei bespelzter Gerste am Rücken des Kornes angewachsene Spelze (Deckspelze) zeigt drei gleichlaufende, stark hervortretende Längsnerven. Auf der Bauchseite ist die Furche der Körner bei bespelzter Gerste nur angedeutet, aber nicht, wie bei nackter Gerste, in der ganzen Länge erkennbar, da sie von einer zweiten Spelze (der Vorspelze) überdeckt ist und diese der Furche besonders am Anfang und Ende nicht völlig folgt. Ferner ist bei bespelzter Gerste an der Basis der Vorspelze stets die kennzeichnende Basalborste zu sehen, welche mit Härchen bedeckt ist. Einige Körner zeigen seitlich an der Basis noch zwei weitere schmale borstenartige Spelzen. Auch ist bei bespelzter Gerste der Keimling nicht zu sehen, da er von der Deckspelze verdeckt wird.

(2) Werden die vorhandenen Zweifel durch vorstehende Merkmale nicht behoben, so ist der Querschnitt der Körner mikroskopisch zu untersuchen. Das mikroskopische Bild (Fig. 3 und 4) läßt bei bespelzter Gerste die mehr vorhandenen Zellschichten der Spelzen deutlich erkennen.

e) (1) Die Unterscheidung nackter von anderer, bereits geschälter Gerste (Fig. 5) kann Schwierigkeiten bieten, wenn für die Untersuchung nur einzelne Körner verfügbar sind; liegen aber einige hundert Körner oder größere Porten vor, so ist das Erkennen sicher.



Fig. 1: Nackte Gerste.



Fig. 2: Bespelzte Gerste.

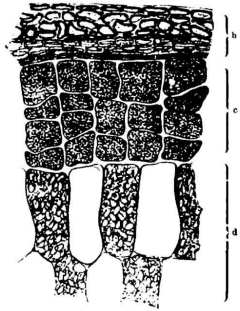


Fig. 3: Querschnitt durch die nackte Gerste.



Fig. 4: Querschnitt durch die bespelzte Gerste.

a) Spelze, b) Frucht- und Samenschale, c) Kleberschicht, d) Reihlern.

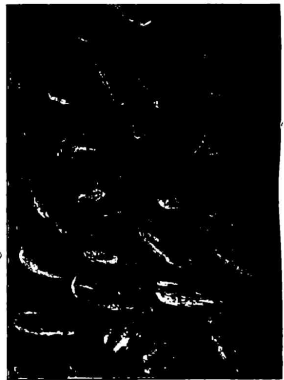


Fig. 5: Gehaltete Gerste.

a) Spelze, b) Frucht- und Samenschale, c) Kleberschicht, d) Reihlern.

(2) Bei nackter Gerste ist die Fruchthaut herber, gleichmäßiger und vor allem unverlezt, während sie bei anderer Gerste, deren Spelzen durch ein Schälvverfahren entfernt worden sind, mehr oder weniger angegriffen ist oder noch deutlich — namentlich in der Furche — Spelzenteilchen erkennen läßt. Da die Spelzen mit den Gerstentörnern verwachsen sind, so gelingt deren Entfernung nicht, ohne die Samenhaut zu verletzen und den Mehlkörper stellenweise anzugreifen. Dadurch werden aber Stärkekörnchen freigemacht, welche das geschälte Korn wie bestäubt erscheinen lassen.

(3) In Zweifelsfällen kann in der Weise verfahren werden, daß eine kleine Menge ganzer Körner der fraglichen Gerste — etwa vorhandene Bruchstücke sind aus der Probe vorher zu entfernen — in einem Proberöhrchen mit Wasser geschüttelt, das Wasser in ein Porzellanäschchen abgegossen und etwas wässrige Jod-Jodkaliumlösung hinzugefügt wird. Bei geschälter Gerste wird alsdann ein Bodensatz von tief dunkelblau gefärbten Stärkekörnchen wahrnehmbar sein, während das von nackter Gerste abgegebene Wasser diese Erscheinung nicht zeigt.

(4) In geschälter Gerste werden sich stets auch Körner finden, bei welchen mit den Spelzen der Keimling entfernt wurde. Solche Körner werden an der betreffenden Stelle mit Jod-Jodkaliumlösung tief blau gefärbt. An nackter Gerste kommen gleiche Verletzungen nicht vor.

V. Untersuchung der Gerste durch die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle.

A. Einreichung der Proben.

Die gemäß § 20 Abs. 1 der Gerstenverordnung an die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle einzuliefernden Durchschnittsproben sind von den Zollstellen amtlich zu verschließen und auf den Umschließungen mit genauen, sie von anderen Proben unterscheidenden Bezeichnungen zu versehen. Jeder Probe ist ein Begleitzettel nach anliegendem Muster 1 beizufügen.

Muster 1.

B. Ausführung der Untersuchung.

Die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle hat die Proben unverzüglich nach dem nachstehend angegebenen Verfahren zu untersuchen und das Ergebnis nach dem anliegenden Muster 2 zu vermerken.

Muster 2.

1. Voruntersuchung.

(1) Zunächst ist mit der Ermittlung der Keimfähigkeit der Gerste gemäß Ziffer VI dieser Anweisung zu beginnen. Das Ergebnis braucht nicht abgewartet zu werden, wenn sich auf Grund der sonst auszuführenden Untersuchungen ergibt, daß die Gerste sich zur Malzbereitung nicht eignet.

(2) Wenn nötig, ist die Probe ferner nach § 10 Abs. 1 der Gerstenverordnung zu trocknen und nach Ziffer I dieser Anweisung zu reinigen.

(3) Sodann ist die Gerste gemäß Ziffer IV A und B zu prüfen und hierauf die Hektolitergewichtsbestimmung in der unter Ziffer II angegebenen Weise auszuführen. Ist Anlaß gegeben, auch das Sonderhektolitergewicht zu bestimmen, so ist die Gerste nach Ziffer III abzutreiben und darauf das Sonderhektolitergewicht in gleicher Weise wie das Hektolitergewicht zu ermitteln.

(4) Lassen die vorstehend vorgeschriebenen Untersuchungen eine endgültige Entscheidung noch nicht zu, so ist das Tausendkörnergewicht nach Ziffer IV C zu bestimmen und nötigenfalls die begonnene chemische Untersuchung der Probe fortzusetzen.

2. Chemische Untersuchung.

Die chemische Untersuchung ist gleichzeitig mit dem Beginne der Keimprobe einzuleiten.

a) Bestimmung des Wassers.

(1) 5 g der feingemahlten Probe werden bei 105 ° C getrocknet, bis eine Gewichtsabnahme nicht mehr stattfindet. Der Gewichtsverlust wird als Wasser in Rechnung gesetzt.

(2) Der Wassergehalt der Gerste liegt in der Regel zwischen 10 und 16 v. H.

b) Bestimmung der Stickstoffverbindungen.

1 bis 2 g der feingemahlener Probe werden in einem etwa 600 ccm fassenden Rundkolben von Kaliglas oder Jenaer Glas nach dem Verfahren von Kjeldahl¹⁾ solange erhitzt, bis die Flüssigkeit auch in der Hitze farblos erscheint. Alsdann versetzt man die Flüssigkeit nach dem Erkalten mit etwa 200 ccm destilliertem Wasser und mit etwa 80 ccm einer stickstofffreien Natronlauge von 1,35 Dichte, destilliert nach Zugabe von Siedesteinchen, fängt das Ammoniak in einer abgemessenen überschüssigen Menge Viertelnormalschwefelsäure auf und titriert die überschüssige Schwefelsäure zurück. Durch Vervielfältigung der gefundenen Menge des Stickstoffs mit 6,25 erhält man die Menge der vorhandenen Stickstoffverbindungen (als Protein angesehen). Edle Gersten enthalten 7 bis 10 v. H., mittelgute Gersten 10 bis 12 v. H. und geringwertige Gersten 15 v. H. Protein.

c) Bestimmung der Stärke, einschließlich des Zuckers.²⁾

(1) Zur Bestimmung werden sorgfältig 3 bis 5 g der feingemahlener Probe in einem bedeckten Fläschchen oder noch besser in einem bedeckten Zinnbecher von 150 bis 200 ccm Rauminhalt mit 100 ccm Wasser gemengt und in einem Soxhlet'schen Dampftopfe 3 bis 4 Stunden lang bei 3 Atmosphären Druck erhitzt.

(2) Der Inhalt des Bechers oder Fläschchens wird sodann noch heiß durch einen mit Asbest gefüllten Trichter filtriert und mit siedendem Wasser ausgewaschen.

(3) Der Rückstand darf unter dem Mikroskope keine Stärkereaktion mehr geben. Das Filtrat wird auf etwa 200 ccm ergänzt und mit 20 ccm einer Salzsäure von 1,125 Dichte 3 Stunden lang am Rückflusshühler im kochenden Wasserbad erhitzt. Darauf wird es rasch abgekühlt, mit so viel Natronlauge versetzt, daß die Flüssigkeit noch eben schwach sauer reagiert, und sodann auf 500 ccm aufgefüllt. In dieser, wenn nötig filtrierten, Lösung wird die entstandene Glukose nach dem Verfahren von Allihn bestimmt. Die gefundene Glukosemenge ergibt, mit 0,9 vervielfältigt, die entsprechende Menge Stärke. Statt des Allihn'schen Verfahrens ist auch die maßanalytische Glukose-Bestimmung nach Soxhlet zulässig; bei ihrer Anwendung ist die Zuckerlösung auf einen kleineren Raum einzuengen. Gute Gersten enthalten in der Regel 59 bis 72 v. H. stickstofffreie Extraktstoffe, darunter 60 bis 70 v. H. Stärke.

(4) Sofern die Bestimmung der Stärke statt nach dem vorstehend angeführten nach dem Vintner'schen Verfahren ausgeführt ist, so ist dies in dem Untersuchungsberichte besonders anzugeben.

(5) Die Ergebnisse der vorstehend unter b und c bezeichneten Untersuchungen sind allein nicht genügend, um zu entscheiden, ob die Gerste sich zu Brauzwecken eignet. Sie gewähren aber im Zusammenhange mit den übrigen Untersuchungsergebnissen einen wertvollen Anhalt für die Beurteilung der Probe.

C. Beanbügung der Untersuchung und Mitteilung des Ergebnisses an die Zollstelle.

(1) Sobald das Ergebnis einer der vorstehenden Prüfungen einen Zweifel darüber nicht mehr zuläßt, daß die Probe sich zu Brauzwecken nicht eignet, kann die Untersuchung abgebrochen werden.

(2) Der Ausfall der Untersuchung ist der Zollstelle sogleich telegraphisch mitzuteilen. Eine kurze schriftliche Begründung hat nachzufolgen.

VI. Prüfung der Gerste auf ihre Keimfähigkeit.

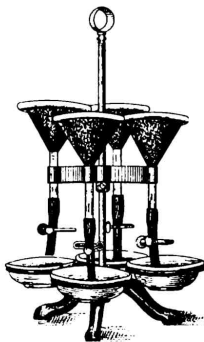
(1) Zur Prüfung der Gerste auf ihre Keimfähigkeit ist eine nach Maßgabe der §§ 9 und 10 der Gerstenzollordnung gebildete und, soweit erforderlich, gereinigte Durchschnittsprobe zu verwenden.

¹⁾ Vgl. Vereinbarungen zur einheitlichen Untersuchung und Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln Seite 1, S. 2 f.

²⁾ Vgl. ebenda S. 14 f.

(2) Die Prüfung ist in folgender Weise vorzunehmen.

(8) 4 Glasrichter mit einem Durchmesser von ungefähr 8 cm am oberen Rande werden in einen Ständer gesetzt. In den oberen Teil des Halses der Trichter ist je ein Glasstab mit verbreitertem Verschlussstück einzufügen, um ein Hineinrutschen von Körnern in den Hals zu verhüten, und an seinem unteren Ende ein kurzer Gummischlauch anzubringen, welcher mit einer Messingklemme zu verschließen ist, um den Abfluß von Wasser zu verhindern (s. nebenstehende Figur). Hierauf werden die Trichter je mit 500 Körnern der Durchschnittsprobe gefüllt. Sodann wird solange Wasser von Zimmertwärme zugefetzt, bis es durch die Körner bis zur Messingklemme durchgedrungen ist und die obere Körnerschicht noch vollständig bedeckt. In dieser Weiche sind die Körner 4 Stunden zu belassen. Nachdem dann das Wasser abgelassen worden ist, bleibt die Gerste 16 bis 18 Stunden ohne Wasser mit offenem Schlauche stehen. Zur Verhinderung der Austrocknung, besonders der in den oberen Schichten liegenden Körner, deckt man während dieser Zeit über die Trichter je eine gut schließende Glasschale mit glattem Boden und niedrigem über den Trichter hinüberreichenden Rande, nachdem man in die Schale eine doppelte Lage von stark befeuchtetem Fließpapier, welches durch Nachfeuchten andauernd in diesem Zustand zu erhalten ist, gelegt hat. Hierauf wird die Gerste nochmals unter Wasser gesetzt. Beginnt sie während dieser zweiten Weichzeit schon zu spiren, so ist das Wasser abzulassen; sonst bleibt es 4 Stunden stehen. Nachdem das Wasser dann abgelassen worden ist, bleiben die Trichter stets mit den Schalen bedeckt, während sie nach unten offen gehalten werden. Das in den Schalen befindliche Fließpapier ist auch jetzt andauernd in stark befeuchtetem Zustand zu erhalten.



(4) 48 Stunden nach Beginn der Prüfung, d. h. nach dem Einbringen der Körner in die Trichter und dem Beginne des Weichprozesses, wird die Gerste unter Umdrehung jedes Trichters, während die Schalen fest angedrückt werden, tüchtig geschüttelt, um die unteren Körner, welche etwas feuchter liegen als die oberen, mit diesen zu vermischen. Am 4. Tage, d. h. nach 72 Stunden, ist der nicht gekeimte Teil der Körner jedes einzelnen Trichters für sich zu zählen und danach der Gehalt an gekeimten Körnern nach Hundertteilen der in jedem Trichter enthaltenen Körnermenge festzustellen. Beträgt der Durchschnitt der Körner, die gekeimt haben, schon jetzt mehr als 85 v. H., so ist der Versuch einzustellen und der Nachweis, daß die Gerste ihre Keimfähigkeit ganz oder in genügendem Maße verloren hat, als mißlungen anzusehen. Beträgt der Durchschnitt jedoch 85 v. H. oder weniger, so werden die nicht gekeimten Körner in die Trichter, aus denen sie genommen sind, zurückgeschüttet, nochmals schwach — ungefähr 10 Minuten lang — angefeuchtet und dann die Schalen auf die Trichter wieder aufgedrückt. Am 6. Tage, d. h. 120 Stunden nach Beginn der Probe, zählt man die in die Trichter zurückgegebenen Körner aus und ermittelt in gleicher Weise wie am 4. Tage das Ergebnis. Beträgt hiernach die Menge der insgesamt gekeimten Körner immer noch 85 v. H. oder weniger, so ist die Gerste als zur Malzbereitung nicht geeignet anzusehen.

(6) Beträgt bei der Prüfung durch die Zollstellen die Keimfähigkeit von Gerste, welche innerhalb 2 Monaten nach der Ernte eingeführt wird, 85 v. H. oder weniger, so hat eine Nachprüfung durch die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle zu erfolgen.

VII. Nachweis des Cofins in den aus gekennzeichneten Gerste hergestellten Erzeugnissen.

A. Nachweis des Cofins in Malz oder Malzschrot.

(1) 100 g Malz in ganzen Körnern oder der beim Abstreben der mehligen Anteile durch ein geeignetes Sieb verbleibende Rückstand von 100 g Malzschrot werden in einem Erlenmeyerkolben mit 150 ccm eines Gemisches gleicher Raumteile Alkohol und Wasser, dem 2 ccm konzentrierte Salzsäure zugesetzt sind, übergossen und mehrmals durchgeschüttelt. Nach einer Stunde wird die Flüssigkeit abgegossen. Die im Kolben verbleibenden festen Teile werden mit 50 ccm des Alkohol- und Wassergemisches nachgewaschen. Die vereinigten Flüssigkeitsmengen, welche beim Ausziehen von Malzschrot stets zu filtrieren sind, werden auf dem Wasserbad in einer Porzellschale auf etwa 20 ccm eingeeengt. Die so erhaltene Lösung wird mit 5 ccm Ammoniakflüssigkeit versetzt, in einen Scheidetrichter filtriert und durch Ausschütteln mit Äther wiederholt gereinigt, bis der Äther nicht mehr gefärbt erscheint.

(2) Die Anwesenheit von Cofin gibt sich schon jetzt durch deutliche grüne Fluoreszenz der ammoniakalischen Lösung zu erkennen.

(3) Das Cofin wird nunmehr nach dem Anfüllen der Flüssigkeit mit verdünnter Salzsäure durch dreimaliges Ausschütteln mit je etwa 10 ccm Äther ausgezogen.

(4) Die vereinigten sauren ätherischen Auszüge werden durch dreimaliges Ausschütteln mit geringen Mengen Wasser gereinigt.

(5) Liegt Malz oder Malzschrot aus mit Cofin gekennzeichneten Gerste vor, so färbt sich die dem freiwilligen Verdunsten überlassene ätherische Lösung rosensrot, wenn man die aus einer mit Ammoniakflüssigkeit gefüllten Flasche entweichenden Dämpfe über die ätherische Lösung bläst.

(6) Auch der Rückstand, welcher nach dem vollständigen Verdunsten des Äthers verbleibt, wird bei der Einwirkung von Ammoniakdampf rot gefärbt. Die rote Färbung kann jedoch durch noch vorhandene Extraktivstoffe verdeckt werden. Daher ist der Nachweis des Cofins auf die Fluoreszenz der ammoniakalischen Lösung (s. o.) und auf die rosensrote Färbung des ätherischen Auszugs zu gründen.

B. Nachweis des Cofins in Bier oder Würze.

(1) 1 Liter Bier oder Würze wird in einer Porzellschale nach Zusatz von 10 ccm Ammoniak auf dem Wasserbade zur Sirupdicke eingedampft. Zu dem sirupösen Rückstand werden einige Tropfen Ammoniak und unter beständigem Rühren mit einem Pistill Mengen von 50 bis 100 ccm Alkohol gegeben, bis die Extraktivstoffe sich zusammengeballt haben und an den Schalentwandungen und dem Pistill haften. Alsdann bringt man die alkoholische Lösung in einen Schüttelzylinder und setzt die Behandlung des Rückstandes mit immer neuen Mengen Alkohol so lange fort, bis die vereinigten Auszüge 500 ccm betragen. Nach kräftigem Durchschütteln läßt man den Zylinder längere Zeit stehen, bis sich die flockigen Abscheidungen am Glase festgesetzt haben und die Flüssigkeit fast klar geworden ist. Hierauf wird die alkoholische Lösung — gegebenenfalls nach vorherigem Filtrieren — durch Destillation auf etwa 100 ccm und schließlich auf dem Wasserbad auf etwa 20 ccm eingeeengt.

(2) Die so erhaltene Lösung wird in der vorstehend unter A. vorgeschriebenen Weise weiter behandelt und beurteilt.

(3) Bestehen bei der Untersuchung von Würze oder Bier über die Fluoreszenz Zweifel, so ist die beschriebene Prüfung mit größeren Mengen — bis zu 5 Litern — zu wiederholen.

Muster 1.

(Anlage A Blätter V
der Gerstenzollordnung.)

Bezeichnung der Zollstelle:

**Bezeichnung und Nummer
des Abfertigungspapiers:**

Begleitzettel

zu der heute an die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle in Berlin zur Untersuchung
eingesandten Gerstenprobe.

1. Name und Wohnort des Empfängers:
2. Bezeichnung der Ware nach der Anmeldung im Abfertigungspapier:
3. Gesamtgewicht der Sendung, der die Probe entnommen ist:
4. Herkunftsland:
5. Hektolitergewicht:
6. Sonderhektolitergewicht:
7. Angabe der Keimfähigkeit, sofern diese ermittelt worden ist:
8. Eingehende Angabe der Gründe für die Einsendung der Probe (Hinweis z. B. auf Farbe, Geruch, Größe der Körner):

(Datum und Unterschrift.)

Ergebnis

der Untersuchung der mit Begleitzettel des
zu vom
eingesandten Gerstenprobe.

1. Allgemeine äußere Beschaffenheit der Probe (auch Gehalt an Verunreinigungen, zerbrochenen Körnern u. dergl.):
 2. Form und Größe der Körner:
 3. Farbe der Körner:
 4. Geruch:
 5. Innere Beschaffenheit:
 6. Hektolitergewicht:
 7. Sonderhektolitergewicht:
 8. Keimfähigkeit:
 9. Ausfall der chemischen Untersuchung:
 - a) Wassergehalt:
 - b) Eiweißgehalt:
 - c) Stärkegehalt:
 10. Sonstige Bemerkungen:
 11. Gesamturteil:
12. Der Ausfall der Untersuchung ist der Zollstelle telegraphisch mitgeteilt am
wie folgt:
13. Die Begründung ist
a) mitgeteilt am:
- b) wie folgt:

(Zurum und Unterzeichnet.)

Anlage B.
(Gerstenzollordnung § 28.)

Bestimmungen, betreffend die Überwachung von Gerste, welche zum Nachweise der Verwendung abgefertigt wird.

§ 1.

(1) Der Inhaber eines Betriebs, in welchen Gerste zum Nachweis ihrer Verwendung gebracht werden soll (§ 23 der Gerstenzollordnung), hat vor dem ersten Bezuge bei dem Bezirkshauptamte schriftlich die Ausstellung eines Erlaubniszeichens nachzufordern und dabei anzugeben:

1. Ausstellung eines Erlaubniszeichens.

1. wie groß die zu beziehende Menge ist,
2. zu welchem Zwecke die Gerste verwendet werden soll,
3. für welchen Zeitraum der Erlaubnischein beansprucht wird,
4. in welchen Räumen die Gerste gelagert werden soll und
5. bei welchen Zollstellen die Schlußabfertigung erfolgen soll.

(2) Ferner hat sich der Betriebsinhaber in dem Antrag zu verpflichten, neben der etwa sonst noch drohenden Strafe für jeden einzelnen Fall einer unerlaubten Abgabe der Gerste an Dritte oder der Verwendung der Gerste zu nicht erlaubten Zwecken, auch wenn die Abgabe oder Verwendung ohne sein Wissen und Wollen durch seine Angehörigen, Dienstboten oder Gewerbehilfen erfolgt, eine von der Zollbehörde festzusetzende Vertragsstrafe bis zu fünfhundert Mark unter Verzicht auf richterliche Entscheidung zu zahlen.

(8) Der Erlaubnischein darf nur Inhabern von Betrieben erteilt werden, die nicht mit Brauerei verbunden sind.

§ 2.

Entspricht der Antrag sonst den Bestimmungen in den §§ 21 und 23 der Gerstenzollordnung und bestehen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken, so kann das Bezirkshauptamt den Erlaubnischein unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilen. In dem Erlaubnischeine sind außer dem Namen und Wohnort des Betriebsinhabers und dem Orte der Betriebsanlage die Zollstelle, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgen soll, die Menge und Zeit, für welche der Erlaubnischein Gültigkeit hat sowie der Verwendungszweck der Gerste anzugeben. Ferner ist in dem Erlaubnischeine zu vermerken, daß dem Betriebsinhaber die für seinen Betrieb angeordneten Überwachungsmaßregeln bekanntgemacht worden sind.

§ 3.

Behufs Überführung der Gerste in die Betriebsanlage ist der Erlaubnischein von dem Betriebsinhaber oder, sofern er nicht selbst der Zollpflichtige ist, von dem Zollpflichtigen der Schlußabfertigungsstelle mit den Abfertigungspapieren vorzulegen. Nach erfolgter Abfertigung hat der Zollpflichtige sofort die unmittelbare Überführung der Gerste in den Betrieb, für welchen der Erlaubnischein ausgestellt ist, zu veranlassen und zum Beweise hierfür der Schlußabfertigungsstelle die Frachtpapiere zur Einsicht vorzulegen. Die Schlußabfertigungsstelle versteht die Frachtpapiere, in denen die Übernahme der Sendung durch den Frachtführer zu bestätigen ist, mit ihrem Amtsstempel, vermerkt die abgefertigte Menge unter Weidrückung ihres Amtsstempels auf dem Erlaubnischeine und gibt diesen dem Zollpflichtigen zurück. Sie benachrichtigt das Hauptamt, das den Erlaubnischein ausgestellt hat, unverzüglich von der erfolgten Abfertigung. Sind keine Frachtpapiere ausgestellt worden, so hat die Schlußabfertigungsstelle die Überführung der Gerste in den Betrieb in geeigneter Weise zu überwachen.

2. Überführung der Gerste in die Betriebsanlage.



§ 4.

3. Lagerung der Gerste. (1) Die Gerste darf nur in den dem Bezirkshauptamt angezeigten Lagerräumen gelagert werden.

(2) In den Lagerräumen von Gerste, die unter diese Bestimmungen fällt, ist eine Tafel anzubringen, auf welcher nach Anweisung des Bezirkshauptamts der Verwendungszweck in deutlich lesbaren Schrift angegeben ist.

§ 5.

4. Buchführung und Zollaufsicht. Die Gerste darf nur zu dem auf dem Erlaubnischein angegebenen Zwecke verwendet werden. Jedoch kann das Bezirkshauptamt bei vorhandenem Bedürfnisse genehmigen, daß solche Gerste nach vorheriger Anmeldung bei der Bezirkszollstelle zu Fütterungszwecken verwendet oder nach Entrichtung des Unterschieds der nach den vertragsmäßigen Zollsätzen von 4 *M* und 1,30 *M* für 1 dz berechneten Zollgefälle zu anderen Zwecken benutzt oder an Dritte abgegeben werden darf.

§ 6.

(1) Der Betriebsinhaber oder sein dem Bezirkshauptamte namhaft gemachter Stellvertreter hat über den Zu- und Abgang an Gerste nach näherer Anweisung des Bezirkshauptamts ein Anschreibebuch zu führen.

(2) Jeder Zugang ist sofort unter Angabe des Tages in das Anschreibebuch einzutragen und mit den Frachtpapieren, sofern solche vorhanden sind, zu belegen. Jeder Abgang ist ebenfalls sofort in dem Anschreibebuche zu vermerken und dabei neben Tag und Stunde der Entnahme, wenn die Gerste zu verschiedenen Zwecken verwendet werden darf, der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Das Anschreibebuch ist mit seinen Belegen und dem Erlaubnischeine, sofern dieser nicht behufs Überführung der Gerste entnommen ist (§ 3), in einem offenen Fulle im Lageraum aufzubewahren.

§ 7.

Die Zeit und der Umfang, innerhalb welcher die Betriebsanstalt den Aufsichtsbeamten zugänglich sein muß, wird nach den örtlichen Verhältnissen von dem Bezirkshauptamte festgesetzt. Bei der Ausübung der Zollaufsicht hat der Betriebsinhaber den Aufsichtsbeamten die erforderliche Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen.

§ 8.

5. Bestandsaufnahmen. (1) Erstreckt sich die Vergünstigung über mehrere Jahre, so ist nach näherer Anordnung des Bezirkshauptamts in jedem Jahre mindestens eine unvermutete Bestandsaufnahme von einem Oberbeamten vorzunehmen und dabei das Anschreibebuch abzuschließen.

(2) Die bei der Bestandsaufnahme gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelte Fehlmenge ist, sofern nicht Hinterziehungen stattgefunden haben, von der Racherhebung des Zollunterschieds zwischen den vertragsmäßigen Zollsätzen von 4 *M* und 1,30 *M* für 1 dz insoweit freizulassen, als sie 0,5 v. H. der seit der letzten Bestandsaufnahme angeschriebenen Gerstenmenge nicht überschreitet; für den überschießenden Teil der Fehlmenge ist dieser Zollunterschied ohne Rücksicht auf die Verwendung der Gerste einzuziehen. Beträgt die Fehlmenge mehr als 2 v. H. der seit der letzten Bestandsaufnahme angeschriebenen Gerstenmenge, so ist außerdem der Sachverhalt zu erörtern und erforderlichenfalls Strafverfahren einzuleiten.

(3) Nach beendeter Bestandsaufnahme ist der wirklich vorgefundene Bestand von dem Aufsichtsbeamten neu vorzutragen und zu bescheinigen.

§ 9.

6. Aufhören der Vergünstigung. Ist die bezogene Gerste aufgebraucht und findet ein fernerer Bezug von Gerste auf Erlaubnischein nicht mehr statt, so hat der Betriebsinhaber unaufgefordert den Erlaubnischein nebst Anschreibebuch und Belegen dem Bezirkshauptamte binnen längstens 8 Tagen unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

§ 10.

(1) Sofern das Bezirkshauptamt den Erlaubnischein wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten zurückzieht oder eine weitere Verwendung der noch vorhandenen Gerste zu dem erlaubten Zwecke nicht mehr beabsichtigt wird, ist der Bestand unter sinngemäßer Anwendung der Vorschrift im § 8 festzustellen.

(2) Ergibt sich hierbei ein höherer Istbestand als Sollbestand, so ist von ersterem, andernfalls von letzterem der Unterschied der nach den vertragsmäßigen Sollfähen von 4 *M* und 1,30 *M* für 1 dz berechneten Sollgefälle festzusetzen und binnen längstens 8 Tagen von dem Betriebsinhaber bei der Bezirksbebestelle bar einzuzahlen.

(3) Ausnahmsweise kann das Bezirkshauptamt gestatten, daß der vorgefundene Rest in einen anderen Betrieb, dessen Inhaber sich im Besitz eines Erlaubnischeins befindet, unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im § 3 übergeführt oder aber einem seine Verwendung zur Malzbereitung ausschließenden Verfahren (Gerstenzollordnung § 5) unterworfen wird.

§ 11.

Die nach den örtlichen Verhältnissen etwa erforderlichen besonderen Überwachungsmaßnahmen trifft das Bezirkshauptamt. Insbesondere hat dieses auch zu bestimmen, wie oft die Aufsichtsbeamten die Betriebsanstalt behufs Ausübung der Zollaufsicht zu besuchen haben.

7. Zollaufsicht.

§ 12.

(1) Ein Erlaubnischein zum Bezuge von Gerste mit dem Nachweis der Verwendung als Saatgut kann unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch an solche, nicht Brauerei treibende Verbände, Personvereine oder Einzelpersonen erteilt werden, welche die Gerste nicht oder nicht lediglich zum Verbrauch im eigenen Betriebe, sondern behufs Abgabe an andere Verbraucher aus dem Ausland beziehen wollen.

8. Besondere Bestimmungen für Saatgerste.

(2) In solchen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. nur die Verbände, Personvereine und Einzelpersonen, nicht die Verbraucher der Gerste die Ausstellung des Erlaubnischeins (§ 1) zu beantragen und das Anschreibebuch (§ 6) zu führen haben,
2. der Erlaubnischein jedesmal nur für die gewöhnliche Zeit der Aussaat erteilt wird,
3. der Antragsteller sich zu verpflichten hat, auf Verlangen des Bezirkshauptamts in Höhe des Zollunterschieds Sicherheit zu leisten,
4. die Gerste nur in Einzelmengen von weniger als 10 dz und nur auf schriftliche Bestellung an jeden Verbraucher abgegeben werden darf,
5. das Bestellschreiben dem Anschreibebuch (§ 6) als Beleg beizufügen ist,
6. der Inhaber des Erlaubnischeins jede Abgabe von Gerste unverzüglich dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Empfänger seinen Wohnsitz hat, unter Bezeichnung des Empfängers und der Menge der Gerste anzeigen muß.



